



Angeschlagen, am 01.10.2025
Abgenommen, am 10.10.2025
Gemeinde Sölden

Bezirkshauptmannschaft Imst
Gewerbereferat

Amtssigniert. SID2025091244886
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Mag.Dr. Norbert Ladner
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5243
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at



Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IM-BA-316/1/94-2025
Imst, 24.09.2025

**Ribis Gastronomiebetriebe GmbH, Hotel "Alpenaussicht", Obergurgl;
Betriebsanlageneränderungsverfahren**



0579.02.04.017322313

KUNDMACHUNG

Die Ribis Gastronomiebetriebe GmbH, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Imst um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 28.04.1997, Zahl 2-G-8304/11, vom 02.08.2001, Zahl 2.1-316/8, vom 16.07.2002, Zahl 2.1-316/21, vom 27.09.2006, Zahl 2.1-316/46 vom 27.09.2006, Zahl 316/80 vom 04.07.2023, genehmigten Betriebsanlage auf der Gp. 5157/3, KG-Sölden, in 6456 Obergurgl, Schlossweg 1, angesucht.

Beschreibung der Änderung

Die Ribis Gastronomiebetriebe GmbH beabsichtigt nunmehr beim bestehenden Hotel Alpenaussicht im Untergeschoss, in den bestehenden Technikraum Notstrom ein Notstromaggregat einzubauen. Das Notstromaggregat wird über entsprechende Konformitätserklärungen (CE- Erklärung) verfügen.

Der Technikraum Notstrom ist als eigener Brandabschnitt ausgeführt, der Zugang erfolgt über eine bestehende Feuerschutztüre der Feuerwiderstandsklasse T30. Die umfassenden Wände wurden in der Feuerwiderstandsklasse REI90, EI 90 und aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2 errichtet. Im bestehenden Lichtschacht, über welchen die Zuluftführung des Notstromaggregates verläuft, soll nunmehr eine Abtrennung in Paneelbauweise im Feuerwiderstand EI 90 errichtet werden. Der Technikraum ist brandmeldeüberwacht und mit einer entsprechenden Sicherheitsbeleuchtung versehen. Die Fluchtweglänge zu einem sicheren Bereich des angrenzenden Geländes im Freien beträgt unter 40m. Bei etwaigen Durchführungen durch den Technikraum wird durch geeignete Maßnahmen (Brandschutzklappen, Abschottungen, Ummantelungen, etc.) sichergestellt, dass die Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile nicht

beeinträchtigt wird, bzw. eine Übertragung von Feuer und Rauch über die Zeit der entsprechenden Feuerwiderstandsdauer wirksam eingeschränkt wird.

Vor dem Technikraum wird ein entsprechender Handfeuerlöscher bereitgehalten, welcher in regelmäßigen Abständen einer wiederkehrenden Überprüfung unterzogen wird.

Das Notstromaggregat wird im bestehenden Brandschutzplan entsprechend vermerkt, welcher dem Ortsfeuerwehrkommandanten der FFW-Sölden zweifach und in digitaler Ausführung als pdf-Datei sowie dem Bezirksfeuerwehrinspektor in digitaler Form zur Vidierung unter Verwendung des Deckblattes im Anhang 1 übermittelt wird.

Betriebszeiten des Notstromaggregats:

Das Notstromaggregat soll bei Unterbrechungen der Stromversorgung im Zeitraum von 07:00 bis 22:00 betrieben werden. Die Gäste werden auf den Notstrombetrieb entsprechend hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, Handys während der entsprechenden Zeiten zu Laden und sich gegebenenfalls mit Taschenlampen bei den örtlichen Nahversorgern einzudecken. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass die Aufzugsanlagen während des Notstrombetriebs nicht zur Verfügung stehen.

NOTSTROMAGGREGAT

Es soll ein gebrauchtes Notstromaggregat der Marke Himoina, Typ HIW - 100 INS 100 KVA zur Aufstellung gelangen. Die Bauteile des Notstromaggregats (Dieselmotor, Synchrongenerator, Kühler, Schaltschrank und Tagestank) sind auf einem geschweißten Stahlrahmen mit Vibrationsdämpfern angebracht.

Die Prüfstarts des Notstromaggregats werden ein Ausmaß von 50 Betriebsstunden im Jahr nicht überschreiten. Das Notstromaggregat dient vornehmlich dazu, den Betrieb des Hotels bei Stromausfall mit reduziertem Stromverbrauch aufrecht zu halten. Somit läuft das Notstromaggregat vornehmlich bei Unterbrechungen der Stromversorgung des Ortes während Leistungsschäden, Ausfällen von Transformatorstationen oder während Stromabschaltungen.

Bei Notstrombetrieb wird der Wellnessbereich nicht in Betrieb genommen, die Aufzugsanlagen werden nach organisatorischer Räumung dieser außer Betrieb genommen und die Küche nur in eingeschränkter Form (ohne Doppelfritteuse,) betrieben.

Die Inbetriebnahme des Notstromaggregats erfolgt händisch, wobei vorab beim Hauptverteiler die Stromzufuhr auf Notstrombetrieb umgeschaltet wird. Bezüglich des Stromverbrauchs erfolgt im Hotel ein eigenständiges Monitoring, über welches der Aktuelle Stromverbrauch eingesehen werden kann.

Weitere technische Details sind den Projektunterlagen zu entnehmen, in die bei der Bezirkshauptmannschaft Imst zu den Amtsstunden bzw. nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung, Einsicht genommen werden kann.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 bis 44 AVG und §§ 74, 81, 333, 356 Gewerbeordnung 1994 die mündliche Verhandlung auf

09.10.2025

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um ca. 14:15 Uhr, an Ort und Stelle, in 6456 Obergurgl, Schlossweg 1, anberaumt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Kundmachung mit.

HINWEISE

1. **Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie oder ihr Vertreter die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit - nicht kommen können, werden Sie ersucht, eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in zu entsenden.
2. **Als sonst beteiligte Person beachten Sie bitte**, dass Sie gemäß § 42 Abs 1 AVG die Parteistellung verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. In diesem Verfahren können nur Einwendungen berücksichtigt werden, die sich auf § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 stützen. Sie können selbst an der Verhandlung teilnehmen oder sich vertreten lassen. Dabei können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. In der mündlichen Verhandlung können sie die Vollmacht auch mündlich erteilen. Schreitet für Sie eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Es steht Ihnen aber auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen.
3. Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Gewerbeabteilung, zur Einsicht auf.

Ergeht an:

1. Ribis Gastronomiebetriebe GmbH 6456 Obergurgl, Schlossweg 1/RSb – vorab per E-Mail;
2. die Gemeinde Sölden– mit **Plansatz/Zustellschein**:
 - a) mit dem Ersuchen, diese Kundmachung sogleich an der Amtstafel anzuschlagen und bis zum Verhandlungstage dort zu belassen;
 - b) mit dem Ersuchen, etwaige von der Gewerbebehörde nicht verständigte Parteien und Beteiligte von der Verhandlung unter Aushändigung einer Kundmachung nachweislich zu verständigen sowie die Kundmachung in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen (§ 356 Abs 1 GewO 1994 iVm § 2 Zustellgesetz);
 - c) als Nachbar mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Verhandlung;
 - d) im Rahmen ihres Anhörungsrechtes gemäß § 355 GewO 1994:

Auf Grund der Gewerbeordnung 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind, u.a.

 - 1) die Nachbarn durch Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung, Geruch oder in anderer Weise zu belästigen,

0580.03.04.017322313



- 2) die Religionsausübung von Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
- 3) die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
- 4) eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeiführen, sofern nicht ohne dies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Dies gilt auch bei Änderung einer solchen Anlage, wenn sich dadurch u.a. neue oder größere Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen ergeben können.

Zum Schutz dieser öffentlichen Interessen ist die Gemeinde im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches zu hören. Die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht ab Zustellung dieser Kundmachung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung (einlangend). Um Retournierung der Projektunterlagen wird ersucht.

3. den zuständigen Abwasserverband Sölden – zur Kenntnis/E-Mail;
4. Andreas Waldhart, im Hause – mit der Bitte um Teilnahme als gewerbetechnischer Amtssachverständiger/E-Mail;
5. das Arbeitsinspektorat Tirol, Arzlerstraße 43a, 6020 Innsbruck – mit **Plansatz** und der Bitte um Entsendung eines Vertreters oder Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme/RSb;
6. die Tiroler Landesstelle für Brandverhütung, Ing.-Etzel-Straße 9/3. Stock, 6020 Innsbruck – mit **Plansatz**, mit der Bitte um Entsendung eines brandschutztechnischen Sachverständigen, anderenfalls Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme/RSb;
7. die Nachbarn/RSb:
 - Georg Anton Grüner, Gurglerstraße 113/2, 6456 Sölden;
 - Gertrud Maria Koler, Schalkkoglweg 2/1, 6456 Sölden;
 - Öffentliches Gut (Wege), Gemeindestraße 1, 6450 Sölden;
 - Schöpf Christine Agnes, Gurglerstraße 100/2, 6456 Obergurgl;
 - Baubezirksamt Imst, Landesstraßenverwaltung, Eichenweg 40, 6460 Imst/Zustellschein;
 - Marika Carolyn Bouma, Clonmel Road 66, SW6 5BJ LONDON, VEREINIGTES KÖNIGREICH;
 - Claire Elizabeth George, The Droveway 50, BN3 6PP HOVE EAST SUSSEX, VEREINIGTES KÖNIGREICH;
 - Piero Giuseppe Grieco, The Droveway 50, BN3 6PP HOVE, VEREINIGTES KÖNIGREICH;
 - Georg Anton Grüner, Gurglerstraße 113/2, 6456 Sölden;
 - Antoinette Hope, Kenwood Drive Hersham 47, KT 125 AX WALTON ON THAMES, VEREINIGTES KÖNIGREICH;
 - Kenneth Michael Edward Hope, Kenwood Drive 47, KT 125 AX WALTON ON THAMES, VEREINIGTES KÖNIGREICH;
 - Jemm AB, Älgövägen 14A, 13336 SALTSJÖBADEN, SCHWEDEN;
 - Gabor Kocsis, Szalamandra U 37, HU-1025 BUDAPEST, UNGARN;
 - Dr. Jürgen Laakmann, Franz-Kötterl Straße 5a, 80995 MÜNCHEN, DEUTSCHLAND;
 - Sabine Laakmann, Franz-Kötterl Straße 5a, 80995 MÜNCHEN, DEUTSCHLAND;
 - MATRA Hotels GmbH, Schlossweg 4, 6456 Obergurgl;
 - Dmitrijs Melniks, Vidus 11-3, 1010 RIGA, LETTLAND;
 - Erik Nugteren, Kloosring 22, 3261 SB OUD-BEIJERLAND, NIEDERLANDE;
 - Öffentliches Gut (Wege), Gemeindestraße 1, 6450 Sölden;
 - Anneliese Pixner, Gurglerstraße 98/2, 6456 Sölden;
 - Christiane Magdalena Ribis, Schlossweg 7/1, 6456 Sölden;
 - Josef Siegfried Ribis, Schlossweg 3/2, 6456 Sölden;
 - Manuel Ribis, Schlossweg 3/3, 6456 Gurgl;
 - Marianne Ribis, Schlossweg 3/2, 6456 Sölden;

- Philipp Ribis, Schlossweg 3/1, 6456 Gurgl;
- Ronald Jürgen Ribis, Schlossweg 7/1, 6456 Sölden;
- Ann Riley, Wallingford Road 42, RG8 0BG GORING, VEREINIGTES KÖNIGREICH;
- Joppe Bernard Schepers, Clonmel Road 66, SW 5BJ LONDON, VEREINIGTES KÖNIGREICH;
- Walter Erich Schranz, Lehgasse 12/1, 6441 Umhausen;
- Jens Rainer Stäcker, Sonnenberg 39, 22958 KUDDEWÖRDE, DEUTSCHLAND;
- Stratus Hotels GmbH, Schlossweg 3, 6456 Obergurgl;

8. Planer: USB Consulting GmbH, per E-Mail an: office@usb-consulting.at

9. die Amtstafel im Hause;

10. Verlautbarung im Internet.

Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Ladner



0581.04.04.017322313

